
Haushaltssicherungskonzept

Das Erfordernis eines Haushaltssicherungskonzeptes hat sich im Grundhaushalt darauf beschränkt, dass vorgetragene Jahresfehlbeträge auszugleichen sind.

Verrechnung Fehlbeträge im Jahresabschluss 2018

Im Rahmen der Hessenkasse wurde den Kommunen die Möglichkeit der einmaligen Verrechnung der bis Ende 2018 nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital gem. § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss eröffnet. Sofern die Möglichkeit in Anspruch genommen wird, kann das Haushaltssicherungskonzept auf folgendes beschränkt werden:

Feststellung:

Die Gemeinde Bad Salzschlirf nimmt von der o. g. Möglichkeit Gebrauch und verrechnet die nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss 2018.

Ausgleich Fehlbeträge mit dem Haushalt 2020

Mit dem 1. Nachtragshaushalt zum Grundhaushalt 2019 stellt die Gemeinde Bad Salzschlirf fest, dass die Erfüllung des §95 (5) Nr. 2 GemHVO nicht mehr möglich ist.

Um das Defizit der Finanzrechnung i. H. v. 135.000 € auszugleichen soll die Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2020 wie folgt angepasst werden:

Steuerart	Steuerpunkte bisher	Steuerpunkte ab 01.01.2020	in €
Grundsteuer A	580	695 (+ 115 Punkte)	2.548 €
Grundsteuer B	580	695 (+ 115 Punkte)	136.811 €
			<hr/> <u>139.359 €</u>